

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**P-3470 / 4708-MPA BS**

gültig bis Dezember 2019

**SD51-52**

**Deckensysteme**

*Selbstständige Brandschutzdecken mit Metall-UK  
(niveaugleich)*

*F 30 bei Brandbeanspruchung  
von oben oder von unten*

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3470/4708-MPA BS

**Gegenstand:**

Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß  
DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung  
von oben (Zwischendeckenbereich) bzw. von unten (Un-  
terdeckenunterseite) als „Unterdecke allein“

entspr. lfd. Nr. 2.1 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/2

Bauarten zur Errichtung von Unterdecken, an die Anfor-  
derungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

Siniat GmbH  
Frankfurter Landstraße 2 - 4  
61440 Oberursel

**Ausstellungsdatum:**

19. Januar 2015

**Geltungsdauer ab/bis:**

01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten und 6 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche  
Prüfzeugnis Nr. P-3470/4708-MPA BS vom 01. März 2002.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3470/4708-MPA BS ist erstmals am  
08. Mai 1998 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Unterdeckenkonstruktionen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) bzw. von unten (Unterdeckenunterseite) der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung F 30-A, nach DIN 4102-2: 1977-09<sup>1)</sup> angehören.

1.1.2 Die Unterdeckenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einer Abhängekonstruktion, einer Metallunterkonstruktion mit unterseitiger Beplankung aus „Siniat Gipsplatten“ (GKF/GKFI nach DIN 18180 bzw. Typ DF/DFH2 nach DIN EN 520) und ggf. einer Mineralwolleauflage. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



<sup>1)</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Unterdeckenkonstruktion darf an Massivwände oder nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend) angeschlossen werden:

- Wände (Mindestdicke 100 mm) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton oder
- nichttragende leichte Trennwände (Mindestdicke 75 mm) in Metallständerbauweise und einer beidseitigen Beplankung gemäß DIN 4102-4: 1994-03 Tabelle 48 bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Die Dämmung muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, Trennwände ohne Dämmung sind unzulässig.

Für den Anschluss der Unterdeckenkonstruktion an andere Bauteile - z. B. tragende und nichttragende Wände anderer Bauarten- ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen (z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis).

Hinsichtlich des Anschlusses an leichte Trennwände ist Abschnitt 2.2.4 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten.

1.2.2 Die unterstützenden und aussteifenden Bauteile - einschließlich der darüber liegenden Rohdecke bei Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) - müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse aufweisen wie der Gegenstand nach 1.1.

1.2.3 Für den Einbau von Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) in der Unterdeckenkonstruktion sind weitere Nachweise erforderlich, z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Die Klassifizierung gilt nicht für zusätzlich bekleidete Unterdecken. Zusätzliche Bekleidungen der Unterdecken – insbesondere Blechbekleidungen - können die brandschutztechnische Wirkung der Unterdecken aufheben.

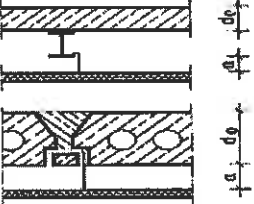
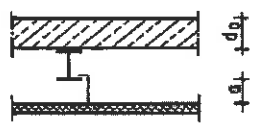
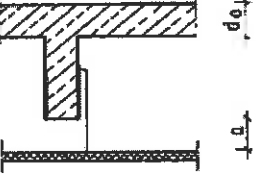
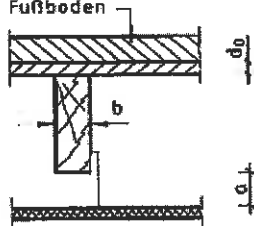

1.2.5 Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen sowie Dampfsperren bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der Unterdecken verlorengehen.

1.2.6 In die Unterdecke dürfen Einbauten vorgenommen werden. Der Einbau von Revisionsöffnungen und Einbauleuchtenkästen ist für Unterdecken nach Abschnitt 2.2 zulässig.

1.2.7 Die Unterdeckenkonstruktionen mit Brandbeanspruchung von unten dürfen in Verbindung mit Rohdecken der Bauarten I – IV und als „Unterdecke allein“ gemäß der folgenden Tabelle 1 ausgeführt werden. Die Unterdeckenkonstruktionen mit Brandbeanspruchung aus dem Zwischendeckenbereich dürfen als „Unterdecke allein“ gemäß der folgenden Tabelle 2 ausgeführt werden.




**Tabelle 1:** Klassifizierung gemäß Tabelle 1 und Benennung (Kurzbezeichnung) gemäß Tabelle 2 von DIN 4102-2 : 1977-09, jeweils für eine Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite), Deckenkonstruktion nach Abschnitt 2.2

Zeile	Bauart der Decken <sup>3)</sup>		d <sub>0</sub>	a	Im Zwischen-Deckenbereich ist eine Dämmschicht	Klassifizierung	Benennung <sup>1)</sup> (Kurzbezeichnung)
	Beschreibung	Bezeichnung	[mm]	[mm]			
1	I. Stahlträgerdecken mit einer Abdeckung aus Porenbeton, Bimsbeton oder anderen Leichtbetonen sowie Stahlbeton- oder Spannbetondecken mit Zwischenbauteilen aus Leichtbeton oder Ziegeln jeweils mit einer Unterdecke der geprüften Art		≥ 50	- <sup>2)</sup>	vorhanden	Nicht zulässig	
2			≥ 50	- <sup>2)</sup>	nicht vorhanden	F 30	F 30-A
3	II. Stahlträgerdecken mit einer Abdeckung aus Stahlbeton oder Spannbeton aus Normalbeton nach DIN 1045 mit einer Unterdecke der geprüften Art		≥ 50	- <sup>2)</sup>	vorhanden	Nicht zulässig	
4			≥ 50	- <sup>2)</sup>	nicht vorhanden	F 30	F 30-A
5	III. Stahlbeton- oder Spannbetondecken aus Normalbeton nach DIN 1045 mit einer Unterdecke der geprüften Art (für Decken mit Zwischenbauteilen aus Leichtbeton oder Ziegeln siehe Zeilen 1 und 2)		≥ 50	- <sup>2)</sup>	vorhanden	Nicht zulässig	
6			≥ 50	- <sup>2)</sup>	nicht vorhanden	F 30	F 30-A
7	IV. Holzbalkendecken mit Holzbalken oder -rippen mit einer Breite b ≥ 40 mm und einer Abdeckung auf der Oberseite aus a) ≥ 21 mm dicken Hobeldielen mit Nut und Federn oder b) ≥ 16 mm dicken Sperrholzplatten nach DIN 68 705-3 bzw. nach DIN EN 13 986 oder Spanplatten nach DIN EN 13 986, jeweils mit einer Rohdichte ρ ≥ 600 kg/m <sup>3</sup> jeweils mit einer Unterdecke der geprüften Art		a) ≥ 21	- <sup>2)</sup>	vorhanden	Nicht zulässig	
8			b) ≥ 16	- <sup>2)</sup>	nicht vorhanden	F 30	F 30-B
9	„Unterdecke allein“		≥ 0	- <sup>2)</sup>	vorhanden	Nicht zulässig	
10					nicht vorhanden	F 30	F 30-A

- Die Benennungen beziehen sich bei den Bauarten I bis IV jeweils auf die „Rohdecke + Unterdecke“ und bei den Unterdecken nach Zeilen 9 und 10 auf die „Unterdecke allein“.
- beliebig
- Wird die Unterdeckenkonstruktion zur brandschutztechnischen Ertüchtigung der darüberliegenden Rohdecke verwendet, dann ist zu beachten, dass sich im Zwischendeckenbereich zwischen Unterdecke und Rohdecke keine weiteren brennbaren Stoffe befinden dürfen; brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast ≤ 7kWh/m<sup>2</sup> ist.

**Tabelle 2:** Klassifizierung gemäß Tabelle 1 und Benennung (Kurzbezeichnung) gemäß Tabelle 2 von DIN 4102-2 : 1977-09, jeweils für eine Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich), Deckenkonstruktion nach Abschnitt 2.2

Zeile	Bauart der Decken		d <sub>o</sub> [mm]	a [mm]	Im Zwischen- deckenbereich ist eine Dämm- schicht	Klassi- fizie- rung	Benennung <sup>1)</sup> (Kurzbe- zeichnung)
	Beschreibung	Bezeichnung					
1		F 30 Deckenkon- struktion			vorhanden	F 30	F 30-A
2	„Unterdecke allein“ (abgehängte Unterde- cken)		≥ 50	≤ 1500	nicht vor- handen		nicht zulässig

1) Die Benennungen beziehen sich bei den Unterdecken nach Zeilen 1 bis 2 auf die „Unterdecke allein“.

- 1.2.8 Die Unterdeckenkonstruktion darf während der Brandbeanspruchung nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Im Zwischendeckenbereich verlegte Kabel, Kabelbündel, Kabeltrassen und ähnliches sowie Rohre, Leitungen und sonstige Installationen müssen an der tragenden Deckenkonstruktion (Rohdecke) so befestigt sein, dass die Unterdeckenkonstruktion im Klassifizierungszeitraum nicht belastet wird (brandsichere Befestigung).
- 1.2.9 Durch die Unterdeckenkonstruktion dürfen einzelne elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips oder ähnlichem oder im Fall der Rohdecke mit Betonmörtel hohlraumfüllend dicht verschlossen wird.
- 1.2.9 Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.10 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.12 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 3 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 3: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Stahlprofile, z.B. CD-Profile nach DIN 18 182	0,6	-	nichtbrennbar
Stahlblechwinkel, Abhänger, z. B. Nonius Abhängesystem	-	-	nichtbrennbar
Siniat Gipsplatten mit geschlossener Oberfläche GKF/GKFI nach DIN 18 180 bzw. Typ DF/DFH2 DIN EN 520	12,5	≥ 800	nichtbrennbar
	15		
	20		
Mineralwolle (Steinwolle) Rockwool Termarock 30 nach DIN EN 13162 bzw. abZ <sup>1)</sup> Nr. Z-23.15-1468	≥ 40	≥ 30	nichtbrennbar
AMF-THERMATEX Mineralfaserplatten entspr. abZ <sup>1)</sup> Nr. Z-56.426-921	40	≥ 340	nichtbrennbar
Siniat Fugenspachtel" nach DIN EN 13963	-	-	nichtbrennbar

<sup>1)</sup> abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

### 2.2 Bestimmungen für die Ausführung der Unterdeckenkonstruktion bei Brandbeanspruchung sowohl von unten als auch von oben

Die Unterdecke muss entsprechend den folgenden Abschnitten und den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ausgeführt werden.



**Tabelle 4: Abmessungen der Unterdecke bei Brandbeanspruchung von oben und unten**

1	Plattenformat	≤ 1250 mm x 2000 mm
2	Abstände der Aufhängepunkte x-Richtung (Brand von oben) x-Richtung (Brand von unten) y-Richtung	≤ 850 mm ≤ 1000 mm ≤ 1250 mm.
3	Achsabstand der Grundprofile der Tragprofile	≤ 1250 mm ≤ 500 mm
4	Abhängehöhe	≤ 1500 mm (von oben)
5	Besonderheiten	
5.1	Anschluss an leichte Trennwand	zulässig
5.2	Leuchtenkasten	zulässig
5.3	Einbau Revisionsklappe	zulässig

### 2.2.1 Aufbau der Unterkonstruktion

Die niveaugleiche Unterkonstruktion muss aus Deckenprofilen „CD 60/27/06“ bestehen. Die Grundprofile sind in Abständen von ≤ 1250 mm anzuordnen und mit Nonius-Hängern von der Tragkonstruktion abzuhängen. Zwischen den Grundprofilen sind die Tragprofile in Abständen von ≤ 500 mm anzuordnen. Die Verbindung der Trag- und Grundprofile muss im Kreuzungsbereich mit Sicherheitsquerverbindern erfolgen.

### 2.2.2 Abhängung

Zur Abhängung der Deckenkonstruktion an der Rohdecke sind Nonius-Hänger in Abständen von ≤ 850 mm (Brandbeanspruchung von oben) bzw. in Abständen von ≤ 1000 mm (Brandbeanspruchung von unten) zu verwenden.

Die Unterteile der Abhänger müssen bei Brandbeanspruchung von oben mit den Grundprofilen mit je zwei Bauschrauben verschraubt werden.

Die Befestigung der Abhänger an der Rohdecke muss mit Dübeln erfolgen, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäische technische Zulassung (ETA) bzw. ein Europäisches Bewertungsdokument (EAD) vorliegen muss. Sofern die Zulassung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M8 mit der doppelten Setztiefe (z.B.  $2h_{ef}$ ) – mindestens jedoch 6 cm tief – und einer maximalen rechnerischen Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 8.5.7.5) einzubauen. Die effektive Setztiefe ( $h_{ef}$ ) ist der gültigen Zulassung zu entnehmen. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (Montagerichtlinien) und den Vorgaben in der Zulassung (abZ oder ETA oder EAD) einzubauen. In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand nachgewiesen sein.





## 2.2.3 Bekleidung/Dämmung

### 2.2.3.1 Brandbeanspruchung von unten

Die Bekleidung der Unterkonstruktion muss aus  $\geq 2 \times 12,5$  mm dicken „Siniat Gipsplatten“ (GKF/GKFI nach DIN 18 180 bzw. Typ DF/DFH2 nach DIN EN 520) bestehen, die mit Schnellbauschrauben  $\geq 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $\leq 400$  mm (1. Lage) bzw. mit Schnellbauschrauben  $\geq 3,5$  mm x 35 mm in Abständen von  $\leq 200$  mm (2. Lage) an der Metallunterkonstruktion zu befestigen sind. Die Fugen sind mit „Siniat Fugenspachtel“ nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

### 2.2.3.2 Brandbeanspruchung von oben

Die Bekleidung der Unterkonstruktion muss aus  $\geq 1 \times 15$  mm dicken „Siniat Gipsplatten“ (GKF/GKFI nach DIN 18 180 bzw. Typ DF/DFH2 nach DIN EN 520) bestehen, die mit Schnellbauschrauben  $\geq 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $\leq 200$  mm an der Metallunterkonstruktion zu befestigen sind. Die Fugen sind mit „Siniat Fugenspachtel“ nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

Auf die Metallunterkonstruktion ist eine 40 mm dicke Mineralwolle-Dämmung aus Mineralwolleplatten (Steinwolle) Rockwool Termarock-30“, Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$ , aufzulegen.

## 2.2.4 Randanschluss

Die Unterdeckenkonstruktion darf an Massivwände und leichte Trennwände angeschlossen werden. Beim Anschluss an leichte Trennwände ist die Trennwand raumseitig mit einer zusätzlichen 12,5 mm dicken Siniat Gipsplatte aufzudoppeln.

Der Anschluss muss mit einem UD-Profil 45/32/27/0,6 mm erfolgen, das mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen von  $\leq 500$  mm an den Massivwänden zu befestigen ist. Beim Anschluss an eine leichte Trennwand muss die Befestigung an jedem Ständer mit Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm erfolgen.

## 2.2.5 Einbauten

### 2.2.5.1 Einbauleuchten:

Einbauleuchten mit einem Leuchtengewicht von  $\leq 6,5$  kg müssen in einen Leuchtenkasten eingebaut werden. Der Leuchtenkasten mit der lichten Öffnung von  $\leq l \times b = 1600$  mm x 350 mm muss aus 2 x 12,5 mm dicken „Siniat Gipsplatten“ (GKF/GKFI nach DIN 18 180 bzw. Typ DF/DFH2 nach DIN EN 520) bestehen. Der Deckel des Leuchtenkastens muss mit Schrauben/Klammern auf dem Rahmen kraftschlüssig verbunden werden.

Im Bereich des Leuchtenschutzkastens ist die Metallunterkonstruktion als Wechsel auszubilden. Die Befestigung der Platten des Rahmens an den CD-Profilen muss mit Schnellbauschrauben  $\geq 3,5$  mm x 35 mm im Abstand  $a \leq 200$  mm erfolgen. Die CD-Profile des Leuchtenkastens sind an den Ecken zusätzlich abzuhängen; bei einer Länge  $> 800$  mm muss eine Mittenabhangung angeordnet werden.

### 2.2.5.2 Revisionsöffnungsverschlüsse:

In die Unterdeckenkonstruktion dürfen Revisionsöffnungsverschlüsse „Alumatic F 30“ mit einem lichten Durchgangsmaß von Länge x Breite ( $l \times b$ )  $\leq 600$  mm x 600 mm eingebaut werden.



Im Bereich des Revisionsöffnungsverschlusses ist die Metallunterkonstruktion vierseitig umlaufend als Wechsel auszubilden. Diese Wechsel-Profile müssen mit 40 mm dicken Mineralfaserdämmstoffen „AMF THERMATEX Mineralfaserplatten“ dicht gestoßen ausgefüllt werden.

### 2.2.5.3 Beschreibung des konstruktiven Aufbaus der Revisionsöffnungsverschlüsse „Alumatic F 30“

Die Revisionsklappen mit dem Rahmenaußenmaß von Länge x Breite ( $l \times b$ )  $\leq 645 \text{ mm} \times 645 \text{ mm}$  müssen im Wesentlichen aus einem Aluminiumrahmen, dem Deckel (Deckelaußenmaß  $\leq 586 \text{ mm} \times 586 \text{ mm}$ ) und einer 40 mm dicken Abdeckung, Bezeichnung „Feuerschutz-Set“, bestehen.

Der Rahmen aus Aluminiumprofilen muss oberseitig in den Eckbereichen mit Stahlblechstreifen, Bezeichnung „Eckverbindern“ verstärkt sein. Der Deckel muss aus einem Aluminiumprofil mit eingelegten 1 x 15 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) bestehen. Umlaufend im Aluminiumprofil des Deckels muss eine Lippendichtung aus EPDM (alternativ Silikon) und ein "PALUSOL"-Streifen, Abmessungen  $b \times d = 10 \text{ mm} \times 1,9 \text{ mm}$  angeordnet sein. An zwei Seiten muss die oberseitige Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) des Deckels mit einem ca. 150 mm breiten Blechstreifen, Bezeichnung „Blecheinlagen“ hinterlegt sein. Die Befestigung der Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) des Deckels muss mit Schnellbauschrauben, Abmessungen 2,9 mm x 25 mm, Schraubenabstände ca. 150 mm, mit dem Aluminiumprofil erfolgen.

An jeweils einer Seite des Rahmens bzw. Deckels des Revisionsöffnungsverschlusses müssen zwei Stück Verschlüsse an einem Haltewinkel befestigt sein. An der gegenüberliegenden Seite des Deckels müssen als Auflage auf dem Rahmen jeweils zwei Lagerbleche und zwei Begrenzungsbleche vorhanden sein. Mit den Lagerblechen muss der Deckel auf den Rahmen aufgelegt und durch die Verschlüsse im geschlossenen Zustand gehalten werden. Nach Montage der Unterdecke und erfolgten Einbaus des Revisionsklappenrahmens und –deckels müssen die umlaufend um die Revisionsklappe angeordneten CD-Profile im Zwischendeckenbereich mit jeweils 2 Stück 40 mm dicken „AMF THERMATEX Mineralfaserplatten“ so abgedeckt werden, dass die Revisionsöffnung vollständig verschlossen ist.

Das Gewicht eines Revisionsöffnungsverschlusses (Rahmen und Deckel) mit den Außenabmessungen (Rahmenaußenmaß)  $b \times h = 600 \text{ mm} \times 600 \text{ mm}$  beträgt 15,0 kg. Der detaillierte konstruktive Aufbau der Revisionsklappe „Alumatic“ ist bei der Prüfanstalt hinterlegt. In den Anlagen ist der Einbau der Revisionsklappe „Alumatic F 30“ in die Unterdeckenkonstruktion schematisch dargestellt.

## 2.3 Bestimmungen für die Ausführung der abgehängten Unterdecken bei Brandbeanspruchung von oben

### 2.3.1 Aufbau der Unterkonstruktion

Die niveaugleiche Unterkonstruktion muss aus Deckenprofilen „CD 60/27/06“ bestehen. Die Grundprofile sind in Abständen von  $\leq 1250 \text{ mm}$  anzuordnen und mit Nonius-Hängern von der Tragkonstruktion abzuhängen. Zwischen den Grundprofilen sind die Tragprofile in Abständen von  $\leq 400 \text{ mm}$  anzuordnen. Die Verbindung der Trag- und Grundprofile muss im Kreuzungsbereich mit Sicherheitsquerverbindern erfolgen.



### 2.3.2 Abhängung

Zur Abhängung der Deckenkonstruktion an der Rohdecke sind CD-Noniusabhänger mit einer Mindesttragfähigkeit von 410 N in Abständen von  $\leq 1250$  mm zu verwenden. Die Befestigung der Abhänger muss mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln hergestellt werden.

### 2.3.3 Aufbau der Unterdeckenkonstruktion

Die Unterdecke muss aus  $\geq 1 \times 20$  mm dicken „Siniat LaFire“ bestehen, die mit Schnellbauschrauben 3,5 mm x 35 mm in Abständen von  $\leq 180$  mm an der Metallunterkonstruktion zu befestigen sind. Die Fugen sind mit „Siniat Fugenspachtel“ nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

### 2.3.4 Randanschluss

Die Unterdeckenkonstruktion darf an Massivwände angeschlossen werden. Der Anschluss muss mit einem UD-Profil 27/28/27/0,6 mm erfolgen, das mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen von  $\leq 500$  mm an den Massivwänden zu befestigen ist.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschn. 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austauschs beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung hat entsprechend den für den Gegenstand nach Abschn. 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen zu erfolgen.

## 5 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 13).


## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2014/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

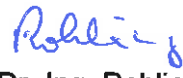


## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dipl.-Ing. T. Mittmann  
stellv. Leiter der Prüfstelle



i. A.   
ORR Dr.-Ing. Rohling  
Sachbearbeiterin

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenfassung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 18168-1: 2007-04	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung
DIN 18168-2: 2008-05	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall
DIN 18181: 2008-10	Gipsplatten im Hochbau, Verarbeitung
DIN 18182-1: 2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN EN 13162: 2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle – Spezifikation
DIN EN 13963: 2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14195: 2005-05	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 520: 2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Unterdecke hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Unterdecke hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3470/4708-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 19. Januar 2015 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaserplatten) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen <sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. <sup>\*)</sup>

---

Ort, Datum

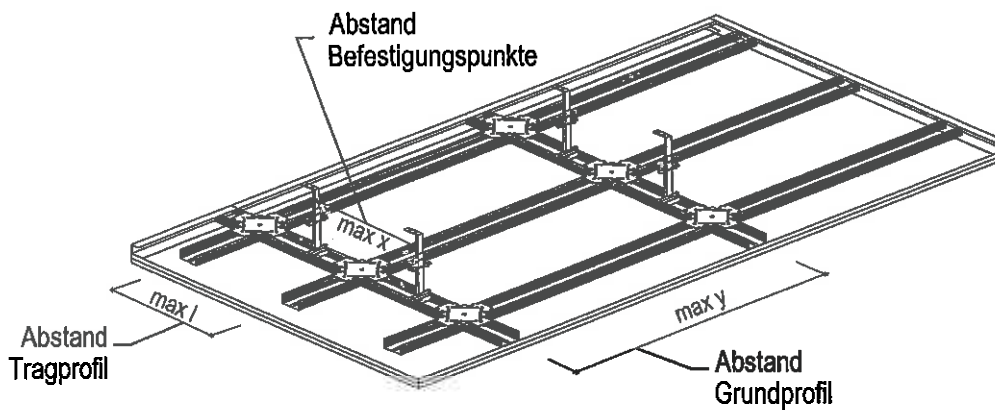
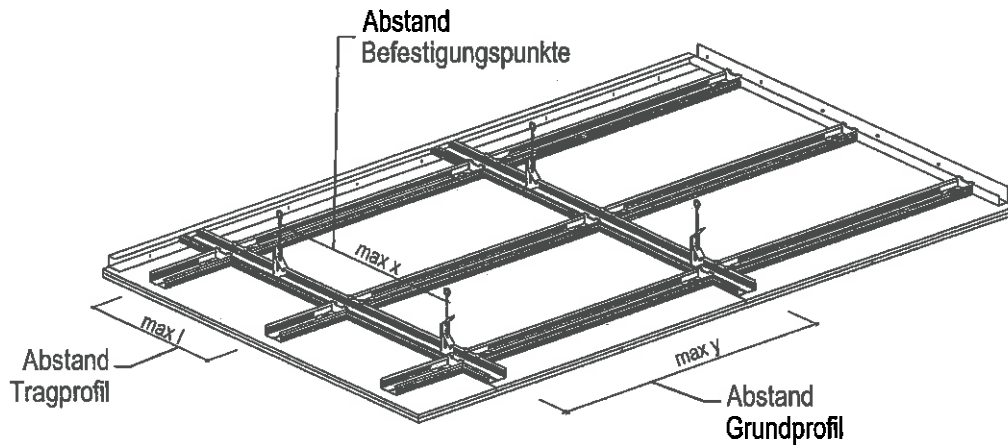
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

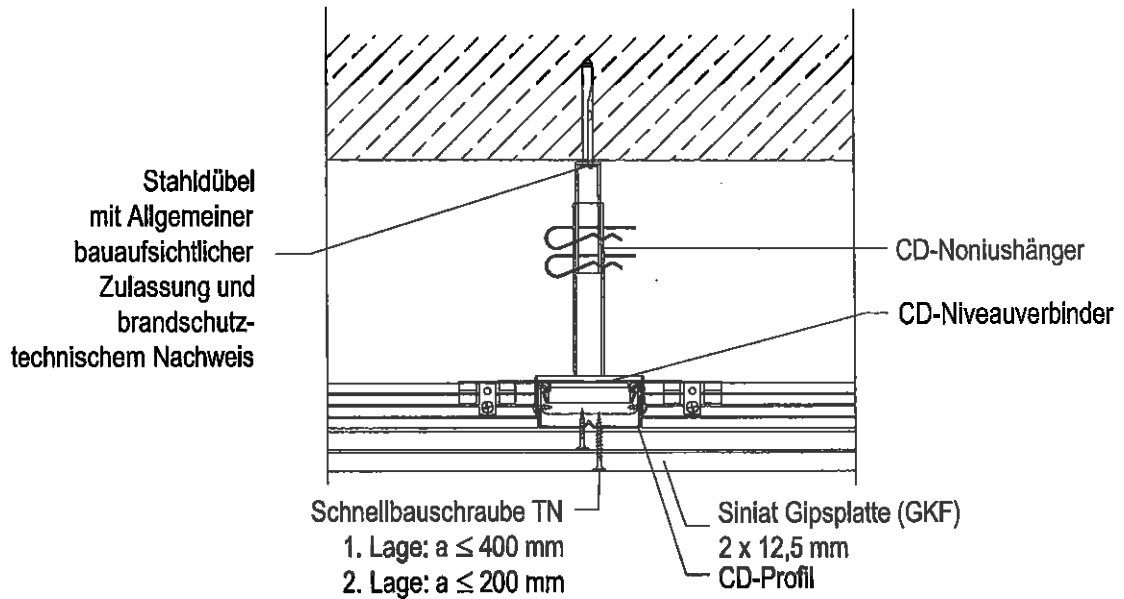


**Siniat Unterdeckenkonstruktion F30-A v. unten/oben**  
 nach DIN 4102-2 : 1977-09  
 Unterdecke niveaugleich; Isometrie

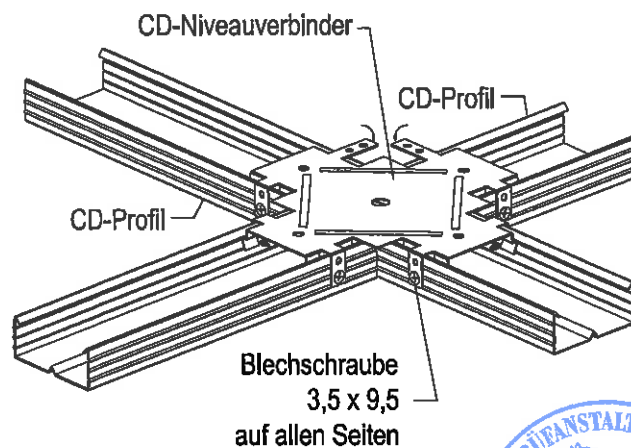
Anlage 1 zum  
 abP Nr.:  
 P-3470/4708-MPA BS  
 vom 19.01.201

# Unterdecke mit 2 x 12,5 GKF ohne Dämmung

## Niveaugleiche Ausführung



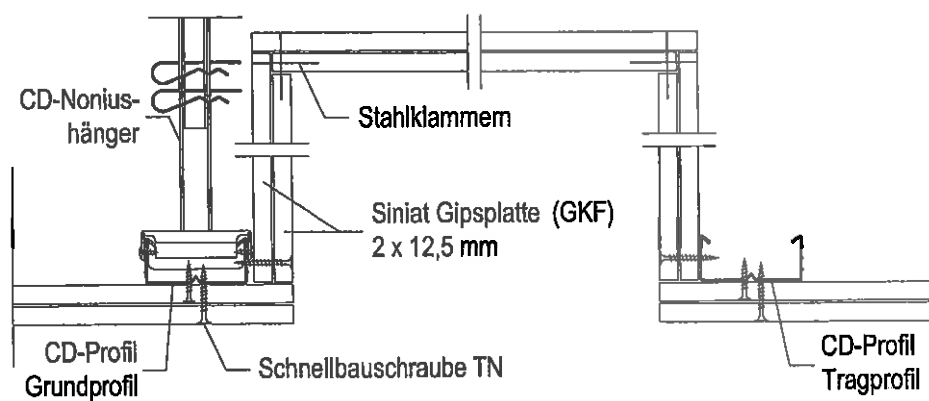
## Detail CD-Niveaueverbinder



**Siniat Unterdeckenkonstruktion F30-A v. unten:**  
nach DIN 4102-2 : 1977-09  
Unterdecke niveaugleich; Schnitt und Detail Niveaueverbinder

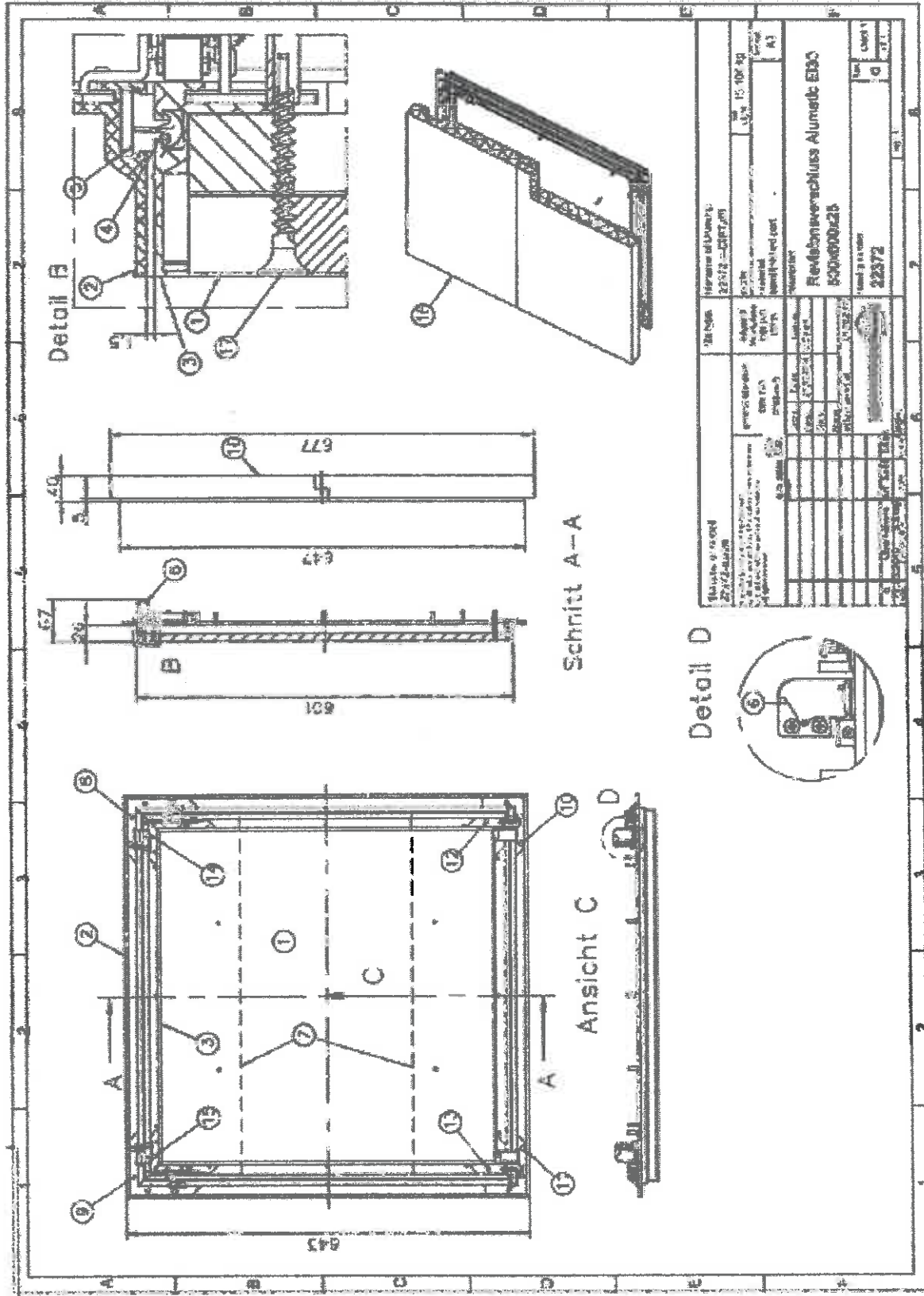
Anlage 2 zum  
abP Nr.:  
P-3470/4708-MPA BS  
vom 19.01.201





**Siniat Unterdeckenkonstruktion F30-A v. unten/oben**  
 nach DIN 4102-2 : 1977-09  
 Einbauschutzleuchte

Anlage 3 zum  
 abP Nr.:  
 P-3470/4708-MPA BS  
 vom 19.01.201



**Siniat abgehängte Unterdecke F30**  
 nach DIN 4102-2 : 1977-09

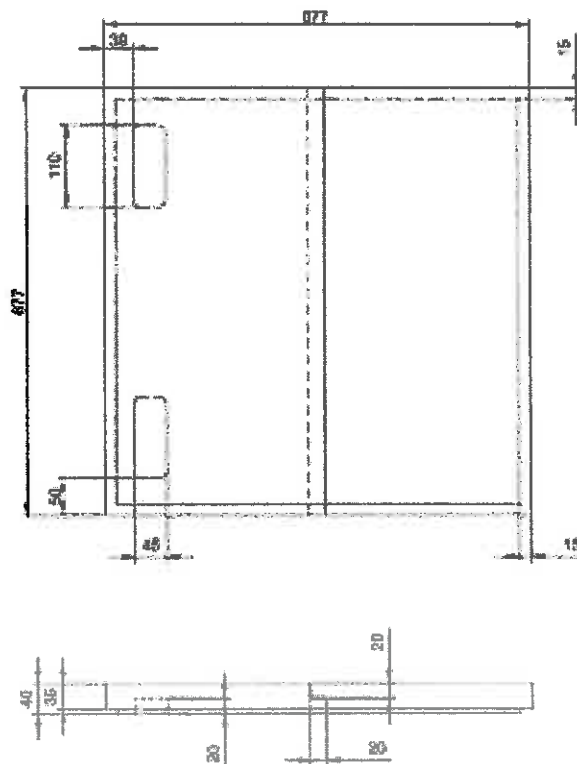
**Revisionsöffnungsverschluss und Abdeckung**



Anlage 4 zum  
 abP Nr.:

P-3470/4708-MPA BS  
 vom 19.01.201

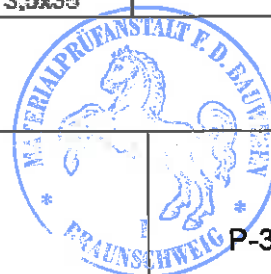
## 2-teiliges Mineralfaser-Brandschutzset des Revisionsöffnungsverschlusses Alumatic EI30



Materialliste des Revisionsöffnungsverschlusses Alumatic 600x600x25 mm

lfd.Nr.	Bezeichnung	Material	Maße (mm)	Norm/Nachweis	Stck.
1	Gipskartonzusehnitt	GKF	574x574x12,5	520	2
2	Rahmenprofil	AlMgSi 0,5 F22			
3	Klappenprofil	AlMgSi 0,5 F22			
4	Lippendichtung, umlaufend	EPDM altern. Silikon	8x6		
5	Dämmschichtbildner	PALUSOL T	595x10x1,9	Z-19.11.-14	4
6	Federschnäpper MiniLatch	Stahl/Kunststoff	-	-	2
7	Blecheinlage	Stahlblech	574x150x0,5	-	2
8	Haltewinkel, rechts	Stahlblech	d=1,5		1
9	Haltewinkel, links	Stahlblech	d=1,5		1
10	Begrenzungsblech, rechts	Stahlblech	d=1,5		1
11	Begrenzungsblech, links	Stahlblech	d=1,5		1
12	Eckverbinder, rechts	Stahlblech	d=1,5		1
13	Eckverbinder, links	Stahlblech	d=1,5		1
14	Schnäpperhalter, rechts	Stahlblech	d=1,5		1
15	Schnäpperhalter, links	Stahlblech	d=1,5		1
16	2 teiliges Brandschutzset	Mineralfaser ca.300 kg/m <sup>3</sup> alternativ GKF	677x677x40 780x780x30,5	P-HFM B5094 520	1
17	Schnellbauschraube	Stahl	3,5x35		16

Siniat Unterdeckenkonstruktion F30-A v. unten/oben  
nach DIN 4102-2 : 1977-09  
Brandschutzset, Materialliste Revisionsöffnungsverschluss

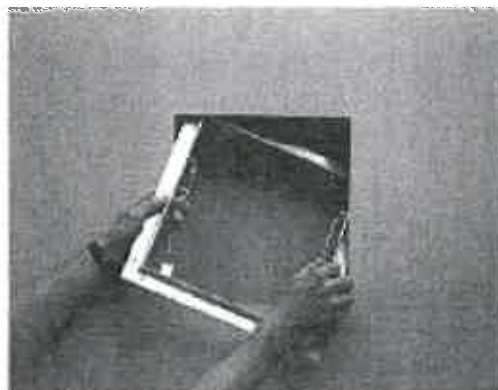


Anlage 5 zum  
abP Nr.:  
P-3470/4708-MPA BS  
vom 19.01.201

## Montageanleitung für Revisionsklappen Automatic mit und ohne Brandbeanspruchung



1. Bauöffnungsmaß anzeichnen und aussägen (+6 mm größer Rahmenmaß)



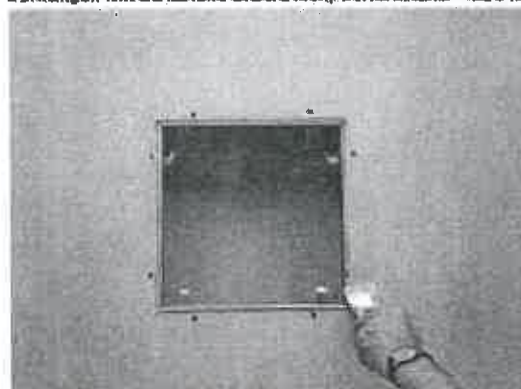
2. Türblatt aushängen, Rahmen diagonal durch den Ausschnitt führen und auflegen



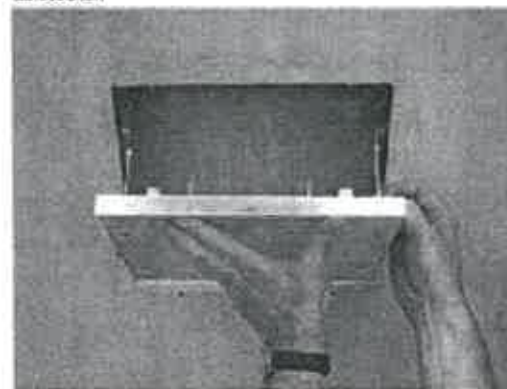
3. Rahmen ausrichten (Winkelmess prüfen), festspannen und Bohrungen mit Schablone anzeichnen, Bohrabstand <math>< 250 \text{ mm}</math>



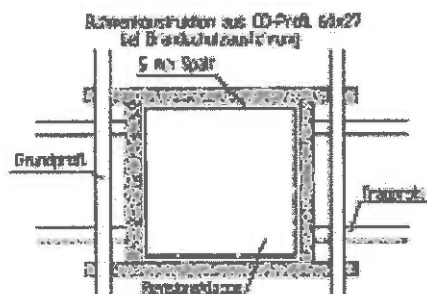
4. Rahmen verschrauben und beiliegende Schutzkappen aufstecken



5. Decke und Klappe einzeln verspachseln



6. Klappen einhängen, sichern und verschließen



7. Bei Brandbeanspruchung Auswechslung nach Skizze anbringen



8. Bei Brandbeanspruchung auf vorchriftsmäßigen Sitz des Brandschutz-Sets achten

Siniat Unterdeckenkonstruktion F30-A v. unten/oben  
nach DIN 4102-2 : 1977-09  
Montageanleitung Revisionsöffnungsverschluss



Anlage 6 zum  
abP Nr.:  
P-3470/4708-MPA BS  
vom 19.01.201